

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Rückgabe der Sache in das Ermittlungsverfahren

Die notwendige differenzierte Mitwirkung der Werk tätigen im gerichtlichen Verfahren setzt eine wohl-durchdachte Ermittlungstätigkeit voraus. Diese darf nicht nur auf die allseitige Aufklärung der Straftat gerichtet sein, sondern muß sich auch auf die Einbeziehung der für das jeweilige Verfahren geeignetsten gesellschaftlichen Kräfte erstrecken. Es gilt auch hier, mit dem geringsten Aufwand den größtmöglichen Erfolg zu erzielen. Das dient gleichzeitig der Beschleunigung des Verfahrens.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die differenzierte Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte den Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane verschiedentlich noch Schwierigkeiten bereitet. Auch ist die Gefahr des routinehaften Arbeitens hierbei nicht zu unterschätzen.

Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt die Anwendung des § 174 StPO an Bedeutung. Die recht allgemeine Festlegung im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 21. April 1965 über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im Strafverfahren (NJ 1965 S. 337), daß die Sache nur dann in das Ermittlungsverfahren zurückgewiesen werden kann, wenn das Kollektiv nicht in das Ermittlungsverfahren einbezogen wurde, reicht m. E. nicht aus.

Sie trägt den engen Wechselbeziehungen zwischen der allseitigen Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen und der erzieherischen Rolle der gesellschaftlichen Kräfte nicht genügend Rechnung. Die Kollektive werden im Ermittlungsverfahren häufig nicht umfassend auf die Möglichkeiten ihrer Mitwirkung hingewiesen und können sich deshalb oft noch nicht zu einer bestimmten Teilnahmeform entschließen. In der Regel ist dieser Mangel aus den Protokollen nicht ersichtlich. Die in Vorbereitung befindliche Richtlinie des Obersten Gerichts sollte deshalb festlegen, daß die Protokolle das wesentliche Ergebnis der Aussprache über die Möglichkeiten der Mitwirkung (Kollektivvertreter, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger) sowie über eine eventuelle Bürgerschaftsübernahme oder Arbeitsplatzbindung enthalten müssen. Andernfalls sollte die Rückgabe in das Ermittlungsverfahren nach § 174 StPO möglich sein. Eine derartige Festlegung würde die Untersuchungsorgane zu einer gründlicheren Arbeit veranlassen und den Rechtspflegeorganen den notwendigen Einblick in die Erziehungskraft und Reife des betreffenden Kollektivs geben.

*HORST HANSCHMANN, Direktor
des Kreisgerichts Flöha in Oederan*

Zur Erziehung Straffälliger in Kraftverkehrsbetrieben

Es ist allgemeine Meinung, daß mit dem Arbeitskollektiv des Verurteilten diejenigen Kräfte vorhanden sind, die am ehesten zur Erziehung Straffälliger beitragen können. Nun gibt es aber nicht wenige ökonomische und gesellschaftliche Bereiche, in denen Menschen Zusammenleben, zeitweilig oder auch ständig zusammenarbeiten, ohne daß man von einem Kollektiv im philosophischen Sinne sprechen kann. Das ist z. B. in Kraftverkehrsbetrieben und Speditionen der Fall.

Bereits die Organisation eines Kraftverkehrsbetriebes zeigt, wie lose die Bindungen der Menschen untereinander sind. Die Kraftverkehrsbetriebe und Speditionen sind in der Regel in Brigaden (teilweise als Verkehrs- oder Meisterbereiche bezeichnet) aufgeteilt. Der persönliche Kontakt der Mitglieder einer solchen Brigade beschränkt sich auf gelegentliche Begegnungen und Unterhaltungen während der Rüstzeiten bei gleichzeitigem Arbeitsbeginn.

Ein etwas engerer Kontakt besteht allenfalls zwischen den Besatzungen eines im Schichtbetrieb eingesetzten

Fahrzeugs. Auch dieser Kontakt beschränkt sich aber häufig nur auf evtl. Absprachen bei der Fahrzeugübernahme und gelegentliche Berichte über die während der Fahrt aufgetretenen Mängel. Während ihrer Arbeit sind Kraft- und Beifahrer auf sich allein gestellt und lösen die ihnen von den Meistern oder Disponenten übertragenen Aufgaben.

Daraus ergibt sich, daß in diesen oder ähnlichen Arbeitsbereichen oft nicht die Voraussetzungen für die kollektive Erziehung eines straffällig gewordenen Bürgers vorhanden sind.

Lediglich die Meister und Disponenten sind in der Regel diejenigen Personen an der Arbeitsstelle, die die Kraft- oder Beifahrer etwas näher kennen und daher auch in der Lage sind, ihre Einsatzbereitschaft, ihre Einstellung zur Arbeit und ihre charakterlichen Eigenschaften zu beurteilen. Bei diesen oftmals mit dem Attribut „kollektiv“ versehenen Beurteilungen muß deshalb beachtet werden, daß es Beurteilungen sind, die von einzelnen Personen angefertigt wurden und daher subjektive Mängel enthalten können. Deshalb

sollte schon während der Ermittlungen darauf geachtet werden, daß alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um ein möglichst lückenloses Bild über das Verhalten eines Beschuldigten aus einem solchen Bereich im Arbeitsprozeß, über seine charakterlichen Eigenschaften, über seine familiären Verhältnisse und seine gesellschaftliche Tätigkeit zu gewinnen, damit bereits im Strafverfahren mit besonderer Sorgfalt die Voraussetzungen für die Erziehung des Verurteilten auch in diesen Bereichen — ggf. im Zusammenwirken mit anderen Kollektiven — geschaffen werden.

Besondere Bedeutung kommt dabei den erzieherischen Bemühungen einzelner Meister zu. So versuchte z. B. der Meister in einer Spedition, die ihm unterstellten Kollegen fester aneinander zu binden, indem er mehreren Kollegen gemeinsame Aufgaben stellte, Arbeitsprobleme und politische Tagesfragen mit ihnen beriet und sich dafür einsetzte, daß die Kollegen einen Teil der Freizeit sinnvoll gemeinsam verbringen. Solche Bemühungen können Voraussetzungen für eine Gemeinschaft sein, die sich zu einem sozialistischen Kollektiv entwickelt.

Schwierig ist es, straffällig gewordene Kraft- und Beifahrer in ein festes Arbeitskollektiv einzugliedern. Sind sie Angehörige eines Speditionsbetriebs, so werden sie meist in Lager- oder Transportbrigaden eingesetzt, weil sie dort unter ständiger Kontrolle und Aufsicht eines Vorgesetzten arbeiten. Nur in einzelnen Fällen gelang es, Straffällige einem verantwortungsbewußten, langjährig erprobten Kraftfahrer als Beifahrer zuzuordnen und sie zu einem gesellschaftsgemäßen Handeln zu erziehen; das wurde bisher aber auch noch zu selten versucht. Negativ wirkt sich ferner aus, wenn Straffällige anderer Abteilungen eines Kraftverkehrsbetriebs in die Spedition als Beifahrer versetzt werden und dort unbeaufsichtigt tun und lassen können, was sie wollen.

Die Bildung einer festen Gemeinschaft in Kraftverkehrsbetrieben und Speditionen wird manchmal auch noch durch den relativ hohen Anteil Vorbestrafter und durch eine hohe Fluktuation beeinträchtigt.

Diese Darlegungen der Verhältnisse in Kraftverkehrsbetrieben zeigt, wie notwendig gerade eine qualifizierte Untersuchung von Straftaten in diesen Bereichen ist und wie differenziert die erzieherisch wirksamsten Maßnahmen festgelegt werden müssen.

*Dr. DIETRICH LEY, wiss. Mitarbeiter
der Abt. Kriminalistik an der
Martin-Luther-Universität Halle*